

Jörg Bergstedt

c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283

Fax 03123-1434654, joerg@projektwerkstatt.de

30.03.2015

An das

Amtsgericht Gießen

**Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung und Befangenheitsantrag
517 Ds – 804 Js 25454/14**

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit nehme ich Stellung zur dienstlichen Erklärung des Richters Wendel:

Die Ausführungen des Richters widersprechen meinen Darstellungen nicht. Wenn Herr Wendel behauptet, dass seine – meinen hohen Verurteilungen zugrundeliegenden – Entscheidungen keine Befangenheit belegen, sagt er implizit aus, dass diese aus Unvermögen erfolgten. Denn das Verfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass einem „verständigen Beamten“ dieser Fehler nicht hätte unterlaufen dürfen. Der Hinweis, dass Landgericht und Oberlandesgericht die Meinung des Richters übernommen haben, entlastet den Richter nicht. Denn schließlich ist bekannt, dass es Aufgabe der Justiz in den benannten Fällen war, mich hinter Gitter zu bringen. Amtsrichter Wendel erfüllte – ob mit oder gegen seinen Willen – einen politischen Auftrag. Dieser stellt eine Befangenheit dar, da im Strafrecht das Motiv der Befangenheit keine Rolle spielt.

Das gilt für beide Fälle – und erklärt im zweiten Fall im übrigen nicht die krasse Unterschiedlichbehandlung. Diese ging von Herrn Wendel aus, dessen Motive dafür, dass verschiedene Personen für die gleiche Handlung einmal eine Einstellung bekommen und im anderen Fall der Weg zu einer mehrmonatigen Haftstrafe gegnet wird, bis heute im Unklaren liegen.

Im Übrigen weise ich daraufhin, dass mein folgender Antrag im Befangenheitsantrag noch nicht bearbeitet ist. Ich widerspreche der Entscheidung ohne vorherige Bearbeitung. Ich zitiere aus meinem letzten Schreiben:

„Ich beantrage die Namhaftmachung der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter_innen (§24 Abs. 3 Satz 2 StPO) und verzichte nicht auf mein Recht zur Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung.“

Mit freundlichen Grüßen

